



AMBASSADE DE SUISSE
EN RÉPUBLIQUE ARABE D'ÉGYPTE

Réf.: 512.0 - SB/ha

E.V.D. HANDELSABTEILUNG	
Aeg 863.0	
GATT	
EE	
R 17. JAN. 1977	
Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements	
K E B e r n	
Kopie an	

LE CAIRE, le 7. Januar 1977
ro. Sh. Abdel Khalek Saroit
Téléphones 78171-78172

1 Zusd.: schufabe ?
2 antrag Mann

Neues Handelsregister in Aegypten
Stellung der Ausländer

Herr Botschafter,

In der Beilage sende ich Ihnen eine französische Uebersetzung von Gesetz Nr. 34 und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen Nr. 946, beide aus dem Jahre 1976, betreffend das neue Handelsregister in Aegypten. Nach diesem Gesetz müssen sich alle wirtschaftlich tätigen Gesellschaften und Privatpersonen neu in das Handelsregister eintragen. Nach Artikel 3 des Gesetzes können sich Ausländer und ausländische Gesellschaften nur nach den im neuen Investitionsgesetz Nr. 43 von 1974 festgelegten Regeln eintragen lassen. Dies bedeutet, dass nur noch "joint ventures" mit einer ägyptischen Beteiligung von mindestens 51 % zugelassen werden.

Ausländische Gesellschaften, die in den Fünfziger- und Sechzigerjahren nicht nationalisiert worden waren (wichtigstes Schweizer Unternehmen ist die Firma Groppi) und Gesellschaften, die vor 1974 gegründet wurden (Swiss-pharma, deren Schweizer Gründungsmitglieder eine Mehrheitsbeteiligung haben) können nach Artikel 21B in ihrer alten Form in das neue Register eingetragen werden. Artikel 21B verbietet dabei jegliche Veränderung gegenüber der bisherigen Eintragung. Im Falle der Firma Groppi, die eine Perso-

nengesellschaft mit fünf Beteiligten ist, bedeutet dies, dass kein neues Mitglied, z.B. Kinder, in die Gesellschaft aufgenommen werden kann, ohne dass gleichzeitig 51 % der Firma an einen ägyptischen Partner verkauft werden müssen. Im Falle des Ausscheidens einer der gegenwärtig beteiligten Personen ist nach dem Gesetz nicht klar, ob ein solcher Verkauf von 51 % bereits gefordert werden könnte. Beim heutigen Stand bedeuten die Vorschriften für bereits etablierte ausländische Unternehmen eine Art Nationalisierung auf Zeit. Es wäre möglicherweise zu prüfen, inwiefern diese Regelung mit dem schweizerisch-ägyptischen Investitionsschutzabkommen von 1973 im Widerspruch steht.

* * *

Von diesem Gesetz am meisten betroffen sind die Griechen, die nach Angaben der Griechischen Botschaft in 500 bis 600 Fällen davon betroffen werden (an zweiter Stelle kommen die Italiener). Nach Ansicht der Griechischen Botschaft wurde das Gesetz gegen Palästinenser und Libanesen geschaffen, die seit ein bis zwei Jahren in grosser Zahl kleine Verkaufsgeschäfte in Aegypten erworben haben. Im Frühling 1976 soll ein Inspektor des Versorgungsministeriums in einer Schlägerei umgekommen sein. Die damaligen Presseberichte verschwiegen allerdings die Identität der getöteten Person.

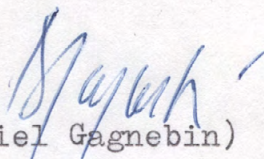
Eine die ausländischen Firmen stärker diskriminierende Regelung wurde dank mehreren Interventionen der Griechischen Botschaft vermieden. Der Handelsminister soll Herrn Groppi erklärt haben, er sei zu einer raschen Veröffentlichung des Gesetzes gezwungen gewesen, um eine strengere Regelung zu vermeiden.

- 3 -

Die Griechische Botschaft bemüht sich zur Zeit, eine weitere Milderung des Gesetzes zu erreichen, namentlich die Möglichkeit der Uebertragung auf die Kinder zu bewirken. Ich werde Sie über den Erfolg dieser Bemühung auf dem laufenden halten.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter


(Daniel Gagnebin)

Kopie geht an die Politische Direktion und den Finanz- und Wirtschaftsdienst des EPD.